



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 11. März 2009	Nummer 7
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“	90
18.2.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Waldbefahrungsverordnung	100
23.2.2009	Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts	101

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“

Vom 10. Februar 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rheinsberger Rhin und Hellberge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 978 Hektar. Es umfasst zwei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Stadt Rheinsberg	Rheinsberg	17 bis 19;
Stadt Rheinsberg	Heinrichsdorf	4 bis 6;
Stadt Rheinsberg	Zechow	1, 3 bis 5;
Stadt Neuruppin	Krangen	4, 9 bis 11.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1 bis 2) dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten fünf topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 mit den laufenden Nummern 1 bis 17 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes mit dem auf weiten Strecken naturnahen, frei mäandrierenden Rheinsberger Rhin und seinen Zuflüssen Kleiner Rhin und Döllnitz sowie dem reich strukturierten Endmoränengebiet der Hellberge und des Zechower Berges mit Kleinseen und oligotrophen Verlandungs- mooren ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen und der Schlammseggen-Blasenbinsengesellschaft (*Caricetum limosae*) sowie der Schnabelriedgesellschaften (*Rynchosporium albae*);
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Pflanzenarten, insbesondere Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere als Brutgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel und als Wanderungs- und Laichgebiet für Fische, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Stint (*Osmerus eperlanus f. spirinchus*) und Quappe (*Lota lota*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Bestandteil des Biotopverbundes zwischen den Müritzwässern, den Rhingewässern und dem Stechlinseegebiet;
5. die Erhaltung der besonderen Eigenart eines eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes, mit einer spätglazial angelegten Schmelzwasserrinne der Weichseleiszeit sowie der erkennbaren charakteristischen Abfolge und dem Formenschatz der glazialen Serie.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulu-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwäldern (*Asperulo-Fagetum*), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*), dystrophen Seen und Teichen, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoorschlenken (*Rhynchosporion*) und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. trockenen, kalkreichen Sandrasen, subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucelia vallesiacae*), Birken-Moorwald und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alnion incanae*) als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbebiber (*Castor fiber*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. wild lebende Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie Schmutzwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen. Entlang der Gewässer ist bei Düngung ein Abstand von zehn Metern einzuhalten,
 - b) bei Beweidung Gehölze, Bruchwaldbestände und Gewässerufer auszuzäunen sind,
 - c) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist eine Nachsaat mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist;
2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden,
 - b) Holzerntemaßnahmen in Kiefern-, Fichten-, Douglasien- und Lärchenbeständen, die den Holzvorrat auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind,
 - c) naturnahe Laub- oder Mischwaldbestände sowie die an die Gewässer angrenzenden Waldbestände bis zu einer Breite von mindestens 50 Metern zur Mittelwasserlinie einzelstammweise und dauerwaldartig bewirtschaftet werden,
 - d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
- e) Holzrücken mit Fahrzeugen nur auf Wegen oder dafür festgelegten Rückelinien erfolgt,
- f) Horst- und Höhlenbäume nicht gefällt werden,
- g) § 4 Absatz 2 Nummer 17 und 23 gilt;
3. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Elbebibers weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) ein Hegeplan spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu erstellen ist. Bei der Erstellung des Hegeplans sind die Ziele zur Entwicklung des Gebietes gemäß § 3, insbesondere § 3 Absatz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen. Eine Gefährdung der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Arten ist auszuschließen. Der Hegeplan ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Im Übrigen dürfen nur heimische Fischarten des natürlichen Artenspektrums in naturnahen Populationsstärken eingebracht werden. § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt;
4. für den Bereich der Angelfischerei:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Salmoniden-Angelfischerei am Rheinsberger Rhin mit der Maßgabe, dass
 - aa) die untere Naturschutzbehörde zum Erreichen des Schutzzwecks nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmte Flussabschnitte für die Ausübung der Angelfischerei sperren kann,
 - bb) die tägliche Angelzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine Stunde nach Sonnenuntergang endet,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Großen Bussensee bis zur Beendigung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Pachtvertrages, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- aa) in Moor- und Feuchtgebieten die Jagd vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz erfolgt,
 - bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und bis zu einem Abstand von 300 Metern zum Gewässerufer verboten ist,
 - cc) Baujagd in einem Abstand von mindestens 100 Metern zum Gewässerufer unzulässig ist,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotop sowie mit einem Mindestabstand von 20 Metern vom Gewässerrand.

Im Übrigen bleiben Wildfütterungen unzulässig;

- 6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 7. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
- 8. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristige Vereinbarungen hergestellt werden;
- 9. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- 11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 - 12. das Baden an den in den topografischen Karten gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge;
 - 13. das Befahren des Rheinsberger Rhins mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen mit der Maßgabe, dass
 - a) dieses ausschließlich mit Einer- und Zweier-Kajaks erfolgt,
 - b) das Befahren ausschließlich vom 15. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 9 bis 19 Uhr erfolgt,
 - c) bei einem Pegelstand von weniger als 65 Zentimetern am Unterpegel des Wehres an der Rheinsberger Obermühle das Befahren untersagt ist. Das Befahrensverbot wird an den Ein- und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge durch die untere Naturschutzbehörde entsprechend bekannt gemacht,
 - d) das An- und Ablegen sowie das Betreten der Uferbereiche nur an den in den topografischen Karten gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen erlaubt ist,
 - e) das Betreten des Flussbettes außerhalb der in den in den topografischen Karten gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen verboten ist,
 - f) der Rheinsberger Rhin nicht entgegen der Strömung befahren werden darf und vorhandene Steuer hochzuziehen sind, sofern sie tiefer als die Kiellinie gefahren werden;
 - 14. das Winterrodeln auf dem „Zechower Berg“;
 - 15. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
 - 16. die Nutzung, Unterhaltung und Pflege der bestehenden Gärten sowie der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 17. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 - 18. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die

Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. im Bereich von Feuchtwiesenkomplexen wird eine einschürige Mahd zwecks Erhaltung und Förderung des Artenreichtums angestrebt;
2. es werden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer angestrebt;
3. es sollen Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in den Rheinsberger Rhin und seine Nebengewässer erfolgen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verord-

nung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

**Kartenskizze zur Lage
des Naturschutzgebietes
„Rheinsberger Rhin und Hellberge“**
Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung
und Geobasisinformation Brandenburg, Nr. GB-G 1/99.

NEURUPPIN

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Flurstückliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde		Gemarkung		Flur	Zähler	Nenner	Teilung
Gemeinde	Gemeindenummer	Gemarkung	Gemarkungsnummer				
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	10		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	14		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	45		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	46		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	52		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	54		
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	1	56		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	2		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	12		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	15		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	16		tw
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	17		
Stadt Rheinsberg	12068 492	Zechow	8543	3	18		tw
Stadt Rheinsberg	12069 492	Zechow	8543	3	21		tw
Stadt Rheinsberg	12069 492	Zechow	8543	3	22		tw
Stadt Rheinsberg	12069 492	Zechow	8543	3	23		
Stadt Rheinsberg	12070 492	Zechow	8543	3	24	1	
Stadt Rheinsberg	12070 492	Zechow	8543	3	24	2	tw
Stadt Rheinsberg	12071 492	Zechow	8543	3	26	2	tw
Stadt Rheinsberg	12072 492	Zechow	8543	3	27		tw
Stadt Rheinsberg	12073 492	Zechow	8543	3	30		tw
Stadt Rheinsberg	12074 492	Zechow	8543	3	31		tw
Stadt Rheinsberg	12075 492	Zechow	8543	3	32+33		
Stadt Rheinsberg	12076 492	Zechow	8543	3	36	2	tw
Stadt Rheinsberg	12077 492	Zechow	8543	3	64	2	tw
Stadt Rheinsberg	12078 492	Zechow	8543	3	65		tw
Stadt Rheinsberg	12078 492	Zechow	8543	3	66		tw
Stadt Rheinsberg	12079 492	Zechow	8543	3	67-124		
Stadt Rheinsberg	12080 492	Zechow	8543	3	125	1+2+3	
Stadt Rheinsberg	12081 492	Zechow	8543	3	126-133		
Stadt Rheinsberg	12082 492	Zechow	8543	3	134	1+2+3	
Stadt Rheinsberg	12083 492	Zechow	8543	3	135-137		
Stadt Rheinsberg	12083 492	Zechow	8543	3	144		tw
Stadt Rheinsberg	12085 492	Zechow	8543	3	147	1+2+3	
Stadt Rheinsberg	12086 492	Zechow	8543	3	148-161		
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	163-198		
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	200		
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	205-207		
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	213-214		tw
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	214		tw
Stadt Rheinsberg	12087 492	Zechow	8543	3	216-223		
Stadt Rheinsberg	12088 492	Zechow	8543	3	254		tw
Stadt Rheinsberg	12089 492	Zechow	8543	3	256		tw
Stadt Rheinsberg	12089 492	Zechow	8543	3	259		
Stadt Rheinsberg	12089 492	Zechow	8543	3	260		
Stadt Rheinsberg	12089 492	Zechow	8543	3	262-270		
Stadt Rheinsberg	12089 492	Zechow	8543	3	272		

Gemeinde		Gemarkung		Flur	Zähler	Nenner	Teilung
Gemeinde	Gemeindennummer	Gemarkung	Gemarkungsnummer				
Stadt Rheinsberg	12091 492	Zechow	8543	4	10-22		
Stadt Rheinsberg	12091 492	Zechow	8543	4	24-27		
Stadt Rheinsberg	12091 492	Zechow	8543	4	29-39		
Stadt Rheinsberg	12092 492	Zechow	8543	4	40	1+2	
Stadt Rheinsberg	12093 492	Zechow	8543	4	41-42		
Stadt Rheinsberg	12094 492	Zechow	8543	4	43	2	
Stadt Rheinsberg	12096 492	Zechow	8543	4	46		
Stadt Rheinsberg	12111 492	Zechow	8543	4	47	1+2	
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	48-54		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	58		tw
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	65-66		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	69-71		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	106-107		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	109		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	113		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	127-128		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	4	132		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	5	27		
Stadt Rheinsberg	12112 492	Zechow	8543	5	29-37		
Stadt Neuruppin	12068 184	Krangen	3579	4	71	3	
Stadt Neuruppin	12069 184	Krangen	3579	4	72-77		
Stadt Neuruppin	12072 184	Krangen	3579	4	79		
Stadt Neuruppin	12072 184	Krangen	3579	4	127		
Stadt Neuruppin	12072 184	Krangen	3579	4	128		
Stadt Neuruppin	12074 184	Krangen	3579	4	210		
Stadt Neuruppin	12079 184	Krangen	3579	9	31-37		
Stadt Neuruppin	12080 184	Krangen	3579	9	39		
Stadt Neuruppin	12081 184	Krangen	3579	9	41-42		
Stadt Neuruppin	12081 184	Krangen	3579	9	71-78		
Stadt Neuruppin	12083 184	Krangen	3579	10	16-19		
Stadt Neuruppin	12084 184	Krangen	3579	10	21		
Stadt Neuruppin	12086 184	Krangen	3579	10	29		tw
Stadt Neuruppin	12086 184	Krangen	3579	10	60		
Stadt Neuruppin	12086 184	Krangen	3579	10	61		
Stadt Neuruppin	12086 184	Krangen	3579	10	68-72		
Stadt Neuruppin	12088 184	Krangen	3579	11	15-18		
Stadt Neuruppin	12089 184	Krangen	3579	11	23		
Stadt Neuruppin	12090 184	Krangen	3579	11	25		
Stadt Neuruppin	12091 184	Krangen	3579	11	27-30		
Stadt Neuruppin	12092 184	Krangen	3579	11	32		
Stadt Neuruppin	12093 184	Krangen	3579	11	34		
Stadt Neuruppin	12094 184	Krangen	3579	11	36		
Stadt Neuruppin	12095 184	Krangen	3579	11	38		
Stadt Neuruppin	12096 184	Krangen	3579	11	45		
Stadt Rheinsberg	12070 184	Heinrichsdorf	3536	4	1		
Stadt Rheinsberg	12071 184	Heinrichsdorf	3536	4	2	1	
Stadt Rheinsberg	12072 184	Heinrichsdorf	3536	4	4		tw
Stadt Rheinsberg	12073 184	Heinrichsdorf	3536	4	5	3+4	
Stadt Rheinsberg	12068 184	Heinrichsdorf	3536	4	13	2	
Stadt Rheinsberg	12069 184	Heinrichsdorf	3536	4	14-20		

Gemeinde		Gemarkung		Flur	Zähler	Nenner	Teilung
Gemeinde	Gemeindenummer	Gemarkung	Gemarkungsnummer				
Stadt Rheinsberg	12075 184	Heinrichsdorf	3536	4	27	2	
Stadt Rheinsberg	12075 184	Heinrichsdorf	3536	4	101		
Stadt Rheinsberg	12075 184	Heinrichsdorf	3536	4	102		
Stadt Rheinsberg	12075 184	Heinrichsdorf	3536	4	104		tw
Stadt Rheinsberg	12077 184	Heinrichsdorf	3536	5	3		
Stadt Rheinsberg	12079 184	Heinrichsdorf	3536	5	10		tw
Stadt Rheinsberg	12081 184	Heinrichsdorf	3536	5	11		tw
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	12		
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	14-16		
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	56-57		
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	70		
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	86		
Stadt Rheinsberg	12082 184	Heinrichsdorf	3536	5	87		
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	2-4		
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	5	17-29	
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	5	32-34	
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	7		
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	9		tw
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	10		
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	12	2	
Stadt Rheinsberg	12085 184	Heinrichsdorf	3536	6	228-231		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	1-54		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	56		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	57		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	94-97		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	98		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	113-136		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	138-168		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	176-182		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	183	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	184		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	187-192		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	193	2+3+4	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	194	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	195-210		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	216		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	221		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	224-225		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	229-232		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	233		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	259-265		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	268-271		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	272		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	275		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	276		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	278		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	280		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	17	282		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	303		tw
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	408	1-5	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	409		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	412	1, 3-4, 6	1 tw

Gemeinde		Gemarkung		Flur	Zähler	Nenner	Teilung
Gemeinde	Gemeindenummer	Gemarkung	Gemarkungsnummer				
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	412	8-14	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	412	16	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	414-419		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	420	1+2+3	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	421		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	422	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	423	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	426	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	427	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	428	1+2+3	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	429		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	430	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	434	1+2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	435	1	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	437	1-2	
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	778		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	800		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	804		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	808-809		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	18	926-928		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	19	52		
Stadt Rheinsberg	12068 352	Rheinsberg	3599	19	53		tw

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarten

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“	
Maßstab: 1 : 25 000	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008

2. Topografische Karten

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“		
Maßstab: 1 : 10 000		
Blatt-Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	2943-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
2	2943-NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
3	2943-SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
4	2943-SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
5	3043-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008

3. Liegenschaftskarten Maßstab 1 : 2 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“			
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Rheinsberg	17, 18	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
2	Rheinsberg Heinrichsdorf	17, 18 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
3	Rheinsberg	17, 18	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
4	Rheinsberg Heinrichsdorf	17, 19 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
5	Heinrichsdorf	5, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
6	Zechow Heinrichsdorf	3 4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
7	Zechow	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
8	Heinrichsdorf Rheinsberg	6 17	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
9	Heinrichsdorf	6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
10	Heinrichsdorf	4, 6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
11	Heinrichsdorf Zechow	4 3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
12	Zechow Krangen	4, 5 11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
13	Zechow	3, 4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
14	Zechow Krangen	4, 5 11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
15	Zechow Krangen	5 10, 11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
16	Krangen	10, 11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008
17	Krangen	4, 9, 10, 11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. Dezember 2008

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Waldbefahrungsverordnung**

Vom 18. Februar 2009

Artikel 1

Die Waldbefahrungsverordnung vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 323), die durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 16 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 109) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund liegt auch bei Inhabern von Angelberechtigungen vor, die das Angelgewässer nicht über

öffentliche Straßen und Wege erreichen können und wenn die Erreichung ohne die Benutzung des Kraftfahrzeuges unzumutbar erschwert werden würde.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Gestattungsbefugnis“ durch das Wort „Gestattung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gestattungsbefugnis“ wird durch das Wort „Gestattung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gestattung ist schriftlich zu erteilen, damit sie vom Gestattungsnehmer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg gegenüber der unteren Forstbehörde auf Verlangen vorgezeigt werden kann. Dabei kann das beigelegte Gestattungsmuster gemäß Anlage verwendet werden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Februar 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts

Vom 23. Februar 2009

Auf Grund

- des § 9 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
- des § 46 Absatz 2, des § 80 Absatz 5 und des § 212 Absatz 1 sowie
- des § 203 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV)

§ 1

Bildung des Umlegungsausschusses

(1) Zur Durchführung der Umlegung hat die Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bilden. Für die Durchführung einer vereinfachten Umlegung ist die Bildung eines Umlegungsausschusses nicht erforderlich.

(2) Mehrere Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung einen gemeinsamen Umlegungsausschuss bilden.

(3) Eine amtsangehörige Gemeinde kann die Bildung des Umlegungsausschusses gemäß § 135 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf das Amt übertragen.

(4) Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Gemeinde ... Umlegungsausschuss“, in Städten „Stadt ... Umlegungsausschuss“. Im Falle des Absatzes 2 führt der Umlegungsausschuss die Bezeichnung „Gemeinsamer Umlegungsausschuss ...“, im Falle des Absatzes 3 „Amt ... Umlegungsausschuss“.

§ 2

Befugnisse des Umlegungsausschusses

(1) Die Gemeinde ordnet die Durchführung der Umlegung durch Beschluss an.

(2) Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle nach den §§ 47 bis 79 des Baugesetzbuches zustehenden Befugnisse.

(3) Ist ein Umlegungsausschuss gebildet, so führt er auch vereinfachte Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches selbstständig durch.

§ 3

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die alle Vertreter haben sollen.

(2) Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz muss mit einer Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, besetzt werden. Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wert-

ermittlungen sachkundig und erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen der Gemeindevertretung, im Falle des § 1 Absatz 3 dem Amtsausschuss, angehören. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten.

(3) Im Falle des § 1 Absatz 2 ist es nicht erforderlich, dass dem Umlegungsausschuss Mitglieder der Gemeindevertretung jeder Gemeinde, für die der gemeinsame Umlegungsausschuss gebildet wurde, angehören.

(4) Kein Mitglied darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

§ 4

Wahl und Amtszeit des Umlegungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie deren Vertreter werden durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist, werden von der Gemeindevertretung durch Einzelwahl gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertreter.

(3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die neue Gemeindevertretung ihre Nachfolger gewählt hat. Wird der Umlegungsausschuss während einer Wahlperiode neu gebildet oder scheidet einzelne Mitglieder aus, werden die neu zu wählenden Mitglieder des Umlegungsausschusses für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt.

(4) Im Falle des § 1 Absatz 3 tritt der Amtsausschuss in den Absätzen 1 bis 3 an die Stelle der Gemeindevertretung.

§ 5

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuss beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Mitglieder sind, sofern Sie nicht der Gemeindevertretung oder im Falle des § 1 Absatz 3 dem Amtsausschuss angehören, vor der Übernahme ihrer Tätigkeit von der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor über ihre Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie Ausschließungsgründe nach den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

(5) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungsatzung der Gemeinde, im Falle des § 1 Absatz 3 des Amtes.

§ 6

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

(1) Auf Antrag der Gemeinde, im Falle des § 1 Absatz 3 des Amtes, ist die räumlich zuständige Katasterbehörde verpflichtet, die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorzubereiten. Die Aufgabe der Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses) kann auch einer anderen Katasterbehörde oder einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen werden. Die Gemeinde, im Falle des § 1 Absatz 3 das Amt, trägt die Kosten der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

(2) Der Umlegungsausschuss kann die Entscheidung über Vorgänge von geringer Bedeutung nach § 51 Absatz 1 des Baugesetzbuches seiner Geschäftsstelle übertragen. Er hat festzulegen, für welche Vorgänge und innerhalb welcher Grenzen diese Übertragung in Betracht kommt.

§ 7

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist. Für das Vorverfahren gelten die §§ 68 bis 80b der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 8

Auflösung des Umlegungsausschusses

Die Gemeinde, im Falle des § 1 Absatz 3 das Amt, kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist. Dies gilt auch, wenn nach Ansicht des Umlegungsausschusses die Umlegung nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Auf Grund früheren Rechts gewählte Mitglieder der Umlegungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Widerspruchsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Der Obere Umlegungsausschuss und seine Geschäftsstelle bestehen bis zur Bestandskraft seiner Bescheide fort. Die Regelungen des § 8 der Umlegungsausschussverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. II S. 901), die durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211) geändert worden ist, sind bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 3 der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15. Oktober 1997 (GVBl. II S. 821), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Mai 1998 (GVBl. II S. 406) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umlegungsausschussverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. II S. 901), die durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

104

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 7 vom 11. März 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0